

Inhalt

A. Obere Landesbehörde

- 1 Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, S. 1

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 2 Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG, S. 2

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 3 Jahresabschluss zum 31.12.2020 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“, S. 3
- 4 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. XX
- 5 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 4
- 6 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 4
- 7 Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates, S. 4
- 8 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S. 4

A. Obere Landesbehörde

1 Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Auf dem Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold, haben sich durch den Neubau der Ortsumgehung Bad Wünnenberg im Zuge der B 480 die Verkehrsbedeutung der bisherigen B 480 sowie Streckenabschnitte L 751 geändert.

In diesem Zusammenhang erhalten

die neugebauten Teilstrecken der **B 480**

- 1.) von NK 4517 009 nach NK 4418 031
von Station 3,194 nach Station 4,065 (Länge 0,871 km)
- 2.) von NK 4418 031 nach NK 4418 032
von Station 0,000 nach Station 4,838 (Länge 4,838 km)
- 3.) von NK 4418 032 nach NK4418 019A
von Station 0,000 nach Station 0,332 (Länge 0,332 km)
(Gesamtlänge 6,041 km)

sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten **Netznoten 4418 031**

- | | |
|-----------|------------------------|
| A nach, B | (Länge 0,522 km) |
| C nach D | (Länge 0,294 km) |
| E nach F | (Länge 0,333 km) |
| G nach H | (Länge 0,494 km) |
| I nach K | (Länge 0,062 km) |
| | (Gesamtlänge 1,705 km) |

sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten **Netznoten 4418 032**

- | | |
|----------|------------------|
| A nach B | (Länge 0,270 km) |
|----------|------------------|

- | | |
|----------|------------------------|
| C nach D | (Länge 0,397 km) |
| E nach F | (Länge 0,274 km) |
| G nach H | (Länge 0,303 km) |
| | (Gesamtlänge 1,244 km) |

gemäß § 1 Abs.2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden nach § 2 Abs.1 FStrG mit Wirkung zum 01.01.2022 zur B 480 gewidmet.

Die Abschnitte und Äste von Ziffer 2 und 3 bleiben gemäß § 18 STVO auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Zur Herstellung einer durchgängigen straßenverkehrsrechtlichen Nutzung bis zum Autobahnkreuz Wünnenberg/Haaren (A33/44) werden die Streckenabschnitte der B 480

- 4.) von NK 4418 032 nach NK 4418019A
von Station 0,332 nach Station 3,179 (Länge 2,847 km)

gem. § 18 STVO auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Aufgrund der geänderten Verkehrsbedeutung werden die Teilstrecken der **bisherigen B 480**

- 6.) von NK 4517 009 nach NK 4518 003
von Station 3,194 nach Station 4,022 (Länge 0,828 km)
- 7.) von NK 4518 003 nach NK4418 029A
von Station 0,000 nach Station 1,979 (Länge 1,979 km)
- 8.) von NK 4418 029C nach NK 4418 001
von Station 0,000 nach Station 1,660 (Länge 1,660 km)
(Gesamtlänge 4,567 km)

mit den Verbindungsstrecken im **Netznoten 4418 029**

- | | |
|----------|------------------|
| A nach B | (Länge 0,025 km) |
| B nach C | (Länge 0,025 km) |
| C nach A | (Länge 0,050 km) |

gemäß § 2 Abs.4 FStrG zur Gemeindestraße (§ 3 Abs.4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Bad Wünnenberg mit Wirkung zum 01.01.2022 abgestuft.

Aufgrund der veränderten Verkehrsbedeutung werden die Teilstrecken der **bisherigen B 480**

9.) von NK 4418 001 nach NK 4417 002
von Station 0,000 nach Station 0,472 (Länge 0,472 km)

10.) von NK 4418 002 nach NK 4418 020
von Station 0,000 nach Station 1,764 (Länge 1,764 km)

gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zur Landesstraße 549 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) mit Wirkung zum 01.01.2022 abgestuft.

Aufgrund der geänderten Verkehrsbedeutung wird die Teilstrecke der **bisherigen B 480**

11.) von NK 4418 002 nach NK 4418 020
von Station 1,890 nach Station 2,231 (Länge 0,341 km)

gem. § 2 Abs. 4 FStrG zur Kreisstraße 36 (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) in der Baulast des Kreises Paderborn mit Wirkung zum 01.01.2022 abgestuft.

Aufgrund der geänderten Verkehrsbedeutung wird die Teilstrecke der **bisherigen L 751**

12.) von NK 4418 020 nach NK 4418 003
von Station 0,033 nach Station 2,787 (Länge 2,754 km)

gem. § 8 Abs.3 StrWG NRW zur Kreisstraße 36 (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) in der Baulast des Kreises Paderborn mit Wirkung zum 01.01.2022 abgestuft.

Die Teilstrecken der **bisherigen B480**

13) von NK 4418 002 nach NK 4418 020
von Station 1,764 nach Station 1,890 (Länge 0,126 km)

14) von NK 4418 002 nach NK 4418 020
von Station 2,231 nach Station 2,385 (Länge 0,154 km)
(Gesamtlänge 0,280 km)

haben jegliche Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 2 Abs.4 FStrG eingezogen.

Die neu gebaute Teilstrecke **der K 36**

27.) von NK 4418 033 nach NK 4418 003
von Station 0,000 nach Station 0,032 (Länge 0,032 km)

28.) nach NK 4418 033 nach NK 4418 003
Von Station 0,373 nach Station 0,960 (Länge 0,587 km)
(Gesamtlänge 0,619 km)

erhält gemäß § 3 Abs.3 StrWG NRW die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW mit Wirkung vom 01.01.2022 zur Kreisstraße 36 gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, in 32423 Minden, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundungsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III A 4 58.68.13.06
Düsseldorf, den 03.12.2021

Im Auftrag
Dr. Markus Mühl

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

2 Planfeststellung;

Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVP

hier:

Neuanbindung des Umspannwerks Paderborn/S nach Umbau

mit 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn, LH-11-1205, und 110-kV-Leitung Elsen – Paderborn, LH-11-1812

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 15.12.2021
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

25.4.36-00-3/21

Die Avacon Netz GmbH beabsichtigt die vorzeitige Neueinbindung der Leitungen LH-11-1812 und LH-11-1205 über die jeweiligen Bestandsmasten Mast 287 (LH-11-1205) und Mast 145P (LH-11-1812) an zwei neu zu errichtenden Endmasten

im Umspannwerk Paderborn/S, um die Versorgungssicherheit beziehungsweise die Durchgängigkeit der Leitungsverbindung im Zeitraum zwischen den beabsichtigten Umbaumaßnahmen innerhalb des Umspannwerks und dem nachgelagerten Ersatzneubau der Leitung Twistetal – Paderborn/S zu gewährleisten.

Das Umspannwerk befindet sich in Nordrhein-Westfalen in der Gemeinde Paderborn (Kreis Paderborn); das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, ist gem. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP von dem Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVP abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung bzw. Anhörung u.a. der Naturschutzbehörden sowie der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigung auf Antrag vom 03.09.2021 festgestellt, dass für die geplanten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG - zu denen u.a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotope, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Denkmäler gehören - werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Vielmehr ist festzustellen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine stark anthropogen überformte Fläche handelt. Die geplante Versetzung der Masten findet auf dem vorhandenen, bereits vorbelasteten, Gelände des Umspannwerkes statt. Das Umspannwerk befindet sich innerhalb festgesetzter Bebauungspläne. Deutlich wird die hohe Vorbelastung des Raumes auch bei Betrachtung der umliegenden Bebauung. Nördlich des Umspannwerkes verläuft die B64, östlich befindet sich das Zementwerk der HeidelbergCement AG. Das umliegende Gebiet nordwestlich, südwestlich und südöstlich der Kreuzung Borchener Straße/B64 ist in den Bebauungsplänen fast vollständig als Industriegebiet sowie kleinflächig als Gewerbegebiet ausgewiesen. Da gemäß Prüfungsstufe 1 (§ 7 Abs. 2 S. 3 und 4 UVPG) keine örtlichen Schutzkriterien bestehen, bedarf es nicht mehr der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 S. 5 und 6 UVPG).

Der Vorhabenträger hat im Landschaftspflegerischen Begleitplan in hinreichender Weise die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sowie eine entsprechende Maßnahmenkonzeption (Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen) beschrieben. Nach Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen werden zusätzlich Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Verlusts von Biotoptypen und Bodenfunktionen durch die Vollversiegelung im Rahmen des Mastneubaus erforderlich. Mast 288N ist jedoch auf einer Fläche geplant, die auch aktuell versiegelt ist (Weg, Gebäude). Folglich wird hier kein Ausgleich erforderlich. Mast 146N wird auf einer intensiv genutzten Rasenfläche errichtet. Die oberfläch-

liche Versiegelung besteht hier aus vier Fundamentköpfen mit einem Durchmesser von jeweils ca. 1 m. Daraus ergibt sich eine neuversiegelte Fläche von ca. 3,1 m². Da folglich nur ein sehr geringer Werteverlust entsteht und sich ansonsten nach Fertigstellung des Masts auch im Mastbereich größtenteils wieder Grünfläche entwickeln kann, ist dieser Eingriff als unerheblich zu beurteilen und eine weitere Kompensation nicht erforderlich. Somit ergibt sich durch die Neuansbindung der beiden 110-kV-Leitungen an das UW Paderborn/Süd kein kompensationspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft. Bei Beachtung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Ausschlaggebend ist insoweit vor allem, dass die geplanten Maßnahmen auf dem Gelände des Umspannwerkes erfolgen, welches bereits als stark vorbelastet anzusehen ist. Auch die Umgebung mit Bundesstraße und ausgewiesenem Industriegebiet weist eine stark anthropogene Überformung auf.

Folglich handelt es sich um einen einschlägig vorbelasteten Standort. Neubelastungen einzelner Schutzgüter ergeben sich daher nur in sehr geringem Umfang. Sie beschränken sich letztlich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Maststandorte und bleiben auf das Maß des Unvermeidbaren begrenzt.

Soweit bei den Schutzgütern Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, sind sie Bestandteil der Planung.

Die von mir angehörte höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold hat bestätigt, dass die Voraussetzungen des Falles einer unwesentlichen Änderung gem. § 43 f EnWG gegeben sind und mithin auf eine UVP verzichtet werden kann. Die von mir ebenfalls angehörte untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet und folglich keine Bedenken geäußert. Auch die Naturschutzverbände haben keine Bedenken vorgetragen und auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Belange, die gem. § 7 Abs. 2 UVPG eine UVP-Pflicht bedingen würden, sind von daher nicht erkennbar.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

3 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); Hier: Jahresabschluss zum 31.12.2020 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des nph und Entlastung des Vorstandes

Die Versammlung des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) hat in ihrer Sitzung am 09.12.2021 gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), den von der Rechnungsprüfung des Kreises Paderborn unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 geprüften

und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und dem Vorstandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt. Der von der Versammlung festgestellte Jahresabschluss 2020 mit Anlagen und Lagebericht wurde gemäß § 9 Abs. 2 G O NRW der Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss 2020 schließt zum 31.12.2020 mit folgenden wesentlichen Positionen ab:

1. Schlussbilanz

Aktiva	
1. Anlagevermögen	249.991 €
2. Umlaufvermögen	4.083.438 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.377.310 €
Bilanzsumme	5.710.739 €
Passiva	
1. Eigenkapital	1.061.651 €
2. Sonderposten	246.741 €

3. Rückstellungen	1.060.343 €
4. Verbindlichkeiten	208.873 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.133.131 €
Bilanzsumme	5.710.739 €

2. Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	11.496.492,34 €
- Ordentliche Aufwendungen	11.495.77638 €
= Ordentliches Ergebnis	715,96 €
+ Finanzergebnis	-715,96 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0100 €
= Jahresergebnis	0,00 €

3. Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.352.103,05 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.266.372,61 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	85.730,44 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36.436,35 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	33.087,20 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	3.349,15 €
Finanzmittelüberschuss	89.079,59 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	89.079,59 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.257.979,82 €
- Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
= Liquide Mittel	3.347.059,41 €

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Der vorstehende Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ über den Jahresabschluss zum 31.12.2020 und die Entlastung des Vorstandes wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach §1 bs. 1G kG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Paderborn, den 20.12.2021

Dr. Ulrich Conradi
Verbandsvorsteher

4. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 15. Dezember 2021, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 21-09-01, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Sasa Milatinovic, letzte bekannte Anschrift: Hermannstraße 15 in 33813 Oerlinghausen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 20. Dezember 2021

Polizeipräsidium Bielefeld

5. Aufgebot einer Sparkassenukkunde

Die Sparkassenukkunde Nr. 3102 003 724, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenukkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenukkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenukkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 20. Dezember 2021

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

6. Aufgebot einer Sparkassenukkunde

Die Sparkassenukkunde Nr. 3 212 103 273, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenukkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenukkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenukkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 15. Dezember 2021

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

7. Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates

Da das Sparkassenzertifikat Nr. 303 880 710 aufgrund des Aufgebots vom 20.09.2021 nicht vorgelegt wurde, wird dieses für kraftlos erklärt.

Brakel, den 20.12.2021

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

8. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Da das Sparkassenbuch Nr. 325 356 467 aufgrund des Aufgebots vom 27.09.2021 nicht vorgelegt wurde, wird dieses für kraftlos erklärt.

Brakel, den 27.12.2021

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bonifatius GmbH

ISSN 0003-2298